

# **Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven**

vom 7. März 1993 (Stand 7. März 1993)

*Das Volk des Kantons Obwalden erlässt,*

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985<sup>1)</sup> sowie Artikel 35 und 42 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2)</sup>,

*als Gesetz:*

## **1. Grundsatz**

### **Art. 1        *Steuervergünstigungen***

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden gewähren den Unternehmen Steuervergünstigungen, welche Reserven nach dem Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven<sup>3)</sup> ausscheiden.

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

## **2. Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven**

### **Art. 2        *Berechtigte Unternehmen***

<sup>1</sup> Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit wenigstens zehn Arbeitnehmern berechtigt.

---

<sup>1)</sup> SR 823.33

<sup>2)</sup> GDB 101.0

<sup>3)</sup> SR 823.33

**Art. 3**      *Jährliche Einlagen und Höchstbestand*

<sup>1</sup> Die jährlichen Einlagen gelten als geschäftsmässig begründet, soweit sie 15 Prozent der bundesrechtlichen Berechnungsgrundlage nicht übersteigen und mindestens 10 000 Franken erreichen.

<sup>2</sup> Die Arbeitsbeschaffungsreserven dürfen 20 Prozent der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung<sup>4)</sup> nicht übersteigen. Für besonders kapitalintensive Unternehmen gilt die bundesrechtliche Regelung.

**3. Steuerliche Behandlung****Art. 4**      *Behandlung bei der Steuerbemessung*

<sup>1</sup> Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten bei den direkten Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

<sup>2</sup> Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reingewinn gebildet werden.

**Art. 5**      *Nachträgliche Besteuerung*

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden besteuern den aufgelösten Reservebetrag, wenn das Unternehmen:

- a. den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt;
- b. liquidiert und die Betriebstätigkeit eingestellt wird;
- c. den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt.

<sup>2</sup> Auf dem aufgelösten Reservebetrag ist, getrennt vom übrigen Einkommen oder Reingewinn, eine volle Jahressteuer zum Höchstsatz geschuldet. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

**Art. 6**      *Verfahren*

<sup>1</sup> Das Verfahren über die Festsetzung der Steuervergünstigung und die nachträgliche Besteuerung richtet sich nach dem Steuergesetz<sup>5)</sup>.

---

<sup>4)</sup> SR 831.10

<sup>5)</sup> GDB 641.4

**Art. 7**      *Strafe*

<sup>1</sup> Die unrechtmässige Erlangung einer Steuervergünstigung unterliegt den Strafbestimmungen des Steuergesetzes<sup>6)</sup>.

**4. Organisatorische Bestimmungen****Art. 8**      *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat:

- a. nimmt Stellung zu einer allgemeinen Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven (Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz);
- b. beantragt Freigaben der Arbeitsbeschaffungsreserven für das Gebiet des Kantons Obwalden (Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz).

<sup>2</sup> Das zuständige Departement:

- a. behandelt Gesuche und stellt Antrag im Zusammenhang mit der Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven für einzelne Unternehmen (Art. 9 Abs. 2 Bundesgesetz);
- b. nimmt Stellung zu einer Übertragung der Arbeitsbeschaffungsreserven im Konzern (Art. 12 Abs. 1 Bundesgesetz).

**5. Schlussbestimmungen****Art. 9**      *Erstmalige Anwendung*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird erstmals für die Einschätzungen der Steuerperiode 1995/96 angewendet.

<sup>2</sup> Reserven nach diesem Gesetz können erstmals für die in die Jahre 1993 und 1994 fallenden Geschäftsabschlüsse gebildet werden.

**Art. 10**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Das Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

---

<sup>6)</sup> GDB 641.4

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung    | Fundstelle   |
|------------|---------------|---------|-------------|--------------|
| 07.03.1993 | 07.03.1993    | Erlass  | Erstfassung | OGS 1993, 81 |

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| Element | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung    | Fundstelle   |
|---------|------------|---------------|-------------|--------------|
| Erlass  | 07.03.1993 | 07.03.1993    | Erstfassung | OGS 1993, 81 |